



# Gemeinde Veitsbronn

## Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn gem. Art 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)

### Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, mit Beschluss vom 17.07.2025 folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Veitsbronn einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, Sondernutzungsgebühren.

#### § 3

##### Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.
- (3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im



Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.

(2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.

#### **§ 5 Pauschalierung**

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen (vgl. Anlage I, Gebührentarife 5,11 und 14) kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

#### **§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Gemeinde Veitsbronn auf die andere Person über.



## **§ 7**

### **Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

## **§ 9**

### **Gebührenberechnung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.



(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

1. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
2. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
3. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können;
4. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden sowie
5. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### **§ 11**

#### **Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

### **§ 12**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

### **§ 13**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Bereits abgeschlossene bürgerrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.
- (2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.



**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Veitsbrunn, den 23.07.2025

**Gemeinde Veitsbrunn**

  
**Kistner**  
Erster Bürgermeister



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>17.07.2025</b>
<b>Ausfertigung</b>	23.07.2025
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	01.09.2025
<b>Schaukästen am</b>	-----
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	09/2025



### Anlage I Gebührenverzeichnis

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

Nr.	Gegenstand	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Bauschuttlagerungen u. ä.	m <sup>2</sup>	Tag	0,30 €
2	Baubuden, Gerüste, Baustellentoiletten, u. ä.	m <sup>2</sup>	Tag	0,50 €
3	Über-Leitungen, Kabelbrücken u.ä.	laufender Meter	Woche	2,00 € Mindestens 30,00 €
4	Aufgrabungen	m <sup>2</sup>	Woche	1,00 € Mindestens 20,00 €
5	Containerstellung	Stück	Rahmengebühr	10,00 € - 60,00 €
6	Warenautomaten u. sonstige Automaten	Stück	Jahr	100,00 €
7	Werbeanlagen dauerhaft mit fester Verbindung zum Boden, z.B. Werbetafeln, Werbesäulen, u.ä.	Stück	Jahr	30,00 €
8	Werbeanlagen vorübergehend, z.B. mobile Werbeanlagen, Warenauslagen ohne feste Verbindung zum Boden, u.ä.	Stück	Tag	2,50 €
9	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, u.ä.	Stück	Tag	5,00 €
10	Informationsstände von politischen Parteien, Gewerkschaften, zur gewerblichen Nutzung, sowie von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, u.ä.	Stück	Tag	30,00 €
11	Postablagekästen	Stück	Einmalig	40,00 €
12	Lagerung von Material jeglicher Art	-	Tag	2,50 € Mindestens 30,00 €
13	Tische und Sitzgelegenheiten zur gastwirtschaftlichen Nutzung und dergleichen	m <sup>2</sup>	monatlich	1,50 €



14	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art dauerhaft	m <sup>2</sup>	Jährlich	15,00 €
15	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art vorübergehend	Stand	Tag	10,00 € - 30,00 €
16	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw.	Stück	Jahr	200,00 €
17	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern, insbesondere ohne amtliche Zulassung	Stück Stück	Tag Tag	20,00 € 40,00 €
18	Sonstige nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführte Sondernutzungen		Rahmengebühr	5,00 € bis 700,00 €

